

- Nichtamtliche Lesefassung -

3. SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Samtgemeinde Baddeckenstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 29.05.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch- Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 - Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gern. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gern. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gern. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Grundsätze der Kostenersatz - und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).

§ 6 - Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Baddeckenstedt außerhalb der Pflichtaufgaben vom 06.04.1978 außer Kraft.

Baddeckenstedt, den 29. Mai 1996

(Peppermüller)
Samtgemeindegemeindevorsteher

Kosten- und Gebührentarif für die Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Kosten- und Gebührenziffer	Gebührensatz in - € -
1. Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1 je Mann und Stunde	20,00
1.2 bei Einsatz über 3 Std. je Mann	10,20
1.3 Sicherheitswache bei Zirkusveranstaltungen (Pauschale je Sicherheitswache)	25,50
1.3.1 Sicherheitswache je Mann und Stunde	15,00
1.4 bei Einsatz unter schwerem Atemschutz je Stunde	24,50
1.5 Einsatz an Sonn- und Feiertagen	34,60
2. Feuerwehrfahrzeuge je Stunde	
2.1 Löschfahrzeuge	
LF	40,90
TLF	40,90
2.2 Gerätewagen	43,40
2.3 Drehleiter	61,30
2.4 Kleinlöschfahrzeug	25,50
2.5 Sonstige Fahrzeuge	15,30
2.6 Mannschaftstransportwagen	15,30
2.7 Geräteanhänger zuzügl. Zugfahrzeuge	10,20
2.8 Einsatzleitwagen	12,70
3. Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde	
3.1 Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	17,80
3.2 Tauchpumpe einschl. saugseitigem Zubehör	7,60
3.3 Wasserstrahlpumpe einschl. saugseitigem Zubehör	2,50
3.4 Saug- und Druckschlauch (zuzgl. Waschen und Prüfen)	1,50
3.5 Einrichten einer Ölsperre (einschl. der dazu nötigen Geräte/ ausschl. Personal- und Fahrtkosten) pro Tag	63,90
4. Hilfsgeräte und Kleingeräte je Stunde	
4.1 Motorsäge (ohne Verbrauchsstoff)	10,20
4.2 Schweißgeräte	8,10
4.3 Rettungsschere	5,60
4.4 Spreizer	15,30

Kosten- und Gebührenziffer	Gebührensatz in - € -
5. Beleuchtungsgeräte je Stunde	
5.1 Notstromaggregat (ohne Verbrauchsstoff)	12,70
5.2 Arbeitsstellenscheinwerfer m. Stativ (ohne Verbrauchsstoff)	3,50
6. Entgelte für missbräuchliche Alarmierungen	
6.1 Böswillige Alarmierung mit Ausrücken von Einsatzkräften	255,00
6.2 Missbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtung ohne Ausrücken von Einsatzkräften	50,00
6.3 Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Meldeanlage	400,00
7. Verbrauchsgüter	
7.1 Verbrauchsgüter (Wiederbeschaffung) nach Verbrauch	Selbstkosten plus 10 %
8. Entsorgungskosten	
8.1 Entsorgung ölhaltiger Betriebsmittel	Selbstkosten plus 10 %